

**Verordnung
des Sächsischen Staatsministeriums des Innern
über Dienstaufwandsentschädigungen für kommunale
Wahlbeamte
(KomDAEVO)**

Vom 3. Dezember 1997

Es wird im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen verordnet aufgrund von

1. § 6 Abs. 2 Satz 1 des Sächsischen Besoldungsgesetzes ([SächsBesG](#)) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1997 (SächsGVBl. S. 81),
2. § 167 Abs. 2 Satz 1 des Beamtengesetzes für den Freistaat Sachsen ([SächsBG](#)) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Juni 1994 (SächsGVBl. S. 1153), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. April 1997 (SächsGVBl. S. 353):

§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für die Landräte, hauptamtlichen Bürgermeister, Beigeordneten, hauptamtlichen Amtsverweser sowie die Verbandsvorsitzenden von Verwaltungsverbänden. Sie gilt auch für den Direktor des Kommunalen Versorgungsverbands Sachsen, den Verbandsdirektor des Landeswohlfahrtsverbands Sachsen und den Direktor der Sächsischen Anstalt für Kommunale Datenverarbeitung, soweit sie Beamte sind.

§ 2

Grundsätze

- (1) Die Dienstaufwandsentschädigung ist eine Entschädigung für dienstlich veranlaßte Aufwendungen im Sinne des § 6 Abs. 1 [SächsBesG](#) und des § 167 Abs. 1 [SächsBG](#).
- (2) Neben der Dienstaufwandsentschädigung nach dieser Verordnung darf der Dienstherr, der die Dienstaufwandsentschädigung gewährt, keine Entschädigung für die Mitwirkung in einem Organ, dessen Ausschüssen oder Fraktionen und kein Sitzungsgeld für die Teilnahme an deren Sitzungen gewähren.
- (3) Es darf keine Entschädigung für die Mitwirkung in Organen oder Gremien von Zweckverbänden, Verwaltungsgemeinschaften oder Verwaltungsverbänden, denen der Beamte kraft Gesetzes oder Satzung angehört und kein Sitzungsgeld für die Teilnahme an deren Sitzungen gewährt werden; dies gilt nicht für den Vorsitz in einem Zweckverband oder Regionalen Planungsverband.
- (4) Die Dienstaufwandsentschädigung wird monatlich im voraus gezahlt. Besteht der Anspruch nicht für einen vollen Kalendermonat, wird der Teil der Dienstaufwandsentschädigung gezahlt, der auf den Anspruchszeitraum entfällt.
- (5) Der Anspruch auf die Dienstaufwandsentschädigung entfällt
 1. wenn der Beamte ununterbrochen länger als zwei Monate sein Amt nicht ausübt, für die über zwei Monate hinausgehende Zeit oder
 2. mit Ablauf des Tages, an dem dem Beamten das Verbot der Führung der Dienstgeschäfte oder die vorläufige Dienstenthebung mitgeteilt wird.
- (6) Beamte, denen vertretungsweise ein mit einer Dienstaufwandsentschädigung ausgestattetes Amt übertragen ist oder die zu Amtsverwesern bestellt sind, erhalten die Dienstaufwandsentschädigung, wenn sie dem Amtsinhaber nach Absatz 5 nicht mehr zusteht. Erhält in den Fällen des Satzes 1 ein Beamter bereits eine Dienstaufwandsentschädigung, darf der Gesamtbetrag der Dienstaufwandsentschädigungen die höchste der für die einzelnen Ämter vorgesehenen Dienstaufwandsentschädigungen nicht überschreiten.
- (7) Die reisekostenrechtlichen Vorschriften bleiben unberührt.

§ 3**Höhe der Dienstaufwandsentschädigung**

- (1) Die Höhe der Dienstaufwandsentschädigung für die in § 1 Satz 1 aufgeführten Amtsträger ergibt sich aus den Anlagen 1 bis 3.
- (2) Die Dienstaufwandsentschädigung für die in § 1 Satz 2 aufgeführten Amtsträger beträgt monatlich 240 DM.

§ 4**Maßgebende Einwohnerzahl**

- (1) Maßgebende Einwohnerzahl für die Höhe der Dienstaufwandsentschädigung ist ab Januar eines jeden Jahres die vom Statistischen Landesamt des Freistaates Sachsen auf den 30. Juni des Vorjahres fortgeschriebene Einwohnerzahl. Abweichend von Satz 1 sind Veränderungen der Einwohnerzahl aufgrund von Gebietsänderungen vom Tage der Rechtswirksamkeit an zu berücksichtigen.
- (2) Maßgebende Einwohnerzahl bei Verwaltungsverbänden ist die Summe der Einwohnerzahlen gemäß Absatz 1 der jeweiligen Mitgliedsgemeinden.

§ 5**Übergangsvorschrift**

Für hauptamtliche Ortsvorsteher im Sinne von § 9 Abs. 6 Satz 2 und 3 der **Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)** vom 21. April 1993 (SächsGVBl. S. 301, ber. S. 445), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Februar 1997 (SächsGVBl. S. 105), gelten die Bestimmungen dieser Verordnung für die hauptamtlichen Bürgermeister entsprechend; maßgebend ist die Einwohnerzahl der Ortschaft.

§ 6**Inkrafttreten; Außerkrafttreten**

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1998 in Kraft. § 5 tritt mit Wirkung vom 15. August 1996 in Kraft.
- (2) Mit dem in Absatz 1 Satz 1 bestimmten Zeitpunkt tritt die **Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die vorläufige Regelung der Dienstaufwandsentschädigungen für die Landräte, hauptamtlichen Bürgermeister und hauptamtlichen Beigeordneten (Dienstaufwandsentschädigungs-Verordnung - DAE-VO)** vom 15. September 1992 (SächsGVBl. S. 447) außer Kraft.

Dresden, den 3. Dezember 1997

Der Staatsminister des Innern
Klaus Hardraht

Anlage 1
(zu § 3 Abs. 1)

Monatliche Dienstaufwandsentschädigung für Landräte und Beigeordnete

Einwohnerzahl des Landkreises		Landräte	erste Beigeordnete	weitere Beigeordnete
bis	100 000	332 EUR	166 EUR	-
bis	200 000	358 EUR	179 EUR	153 EUR
über	200 000	383 EUR	192 EUR	166 EUR

Anlage 2
(zu § 3 Abs. 1)

**Monatliche Dienstaufwandsentschädigung für Bürgermeister und
Beigeordnete**

Einwohnerzahl der Gemeinde		Bürgermeister	erste Beigeordnete	weitere Beigeordnete
bis	2 000	169 EUR	-	-
bis	5 000	184 EUR	-	-
bis	10 000	205 EUR	-	-
bis	15 000	235 EUR	123 EUR	-
bis	20 000	291 EUR	138 EUR	-
bis	30 000	307 EUR	153 EUR	123 EUR
bis	40 000	327 EUR	174 EUR	143 EUR
bis	60 000	348 EUR	205 EUR	164 EUR
bis	100 000	373 EUR	215 EUR	174 EUR
bis	250 000	414 EUR	245 EUR	194 EUR
bis	500 000	440 EUR	261 EUR	210 EUR
über	500 000	527 EUR	276 EUR	220 EUR

**Anlage 3
(zu § 3 Abs. 1)**

**Monatliche Dienstaufwandsentschädigung für Verbandsvorsitzende von
Verwaltungsverbänden**

Summe der Einwohnerzahlen der Mitgliedsgemeinden des Verwaltungsverbandes		Verbandsvorsitzender
bis	5 000	175 DM
bis	7 500	194 DM
bis	10 000	216 DM
über	10 000	240 DM